



Weitra am Donnerstag, 4. Juli 2024

An
Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter NÖ
Purkersdorfer Straße 38
3100 St. Pölten

RsB

Betrifft: 4. Änderung des digitalen Bebauungsplans, 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsplans (Flächenwidmungsplans)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übergeben wir die Kundmachungen zur 4. Änderung des digitalen Raumordnungsprogramms und der 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsplans (Flächenwidmungsplans) zur weiteren Verwendung. Sie finden als Beilage eine Auflistung der beabsichtigten Änderungen gemäß § 24 Abs. 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

Jeder ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Beste Grüße aus Weitra

Patrick Layr e.h.
Bürgermeister



Anlagen:

- Kundmachung 4. Änderung des digitalen Raumordnungsprogramms,
- Kundmachung 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsplans (Flächenwidmungsplans)
- Auflistung der beabsichtigten Änderungen gemäß § 24 Abs. 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

Die benachbarten Gemeinden werden ersucht die Kundmachung mit Kundmachungsvermerk, nach Fristablauf zu retournieren.



Betrifft: 4. ÄNDERUNG DES DIGITALEN BEBAUUNGSPLANES DER STADTGEMEINDE WEITRA

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra beabsichtigt, den geltenden Bebauungsplan für die **Katastralgemeinden Weitra, Großwölfers, St. Wolfgang und Spital** abzuändern.

Der Entwurf, verfasst von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 33 (1) und § 34 (2) NÖ Raumordnungs-gesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 03.07.2024 bis 14.08.2024

im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen.

Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Patrick Layr
Bürgermeister



Weitra
Stadt | Gemeinde



angeschlagen am: **03. Juli 2024**

abgenommen am: **14. Juli 2024**



Betrifft: 12. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES DER STADTGEMEINDE WEITRA

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra beabsichtigt für die **Katastralgemeinden Weitra und St. Wolfgang** das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., abzuändern.

Der Entwurf, verfasst von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015, durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 03.07.2024 bis 14.08.2024

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Patrick Layr
Bürgermeister



angeschlagen am: **03. Juli 2024**

abgenommen am: **14. Juli 2024**

Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die im NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015, § 24 Abs. 5, angeführten Institutionen von der Auflegung schriftlich benachrichtigt.

Außerdem werden die Haushalte der Gemeinde durch eine ortsübliche Aussendung informiert und die davon betroffenen Grundeigentümer zusätzlich verständigt.



12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes
Stadtgemeinde Weitra

**Auflistung der beabsichtigten Änderungen
gemäß § 24 Abs. 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.**

I. Änderung des Flächenwidmungsplanes:

1.) Katastralgemeinde Weitra – am südwestlichen Siedlungsrand

Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption-Offenlandfläche (Gfrei-S-OFF) in Bauland-Wohngebiet (BW)

2.) Katastralgemeinde St. Wolfgang – im Ortskern

Umwidmung von Grünland-Spielplatz (Gspi) in Bauland-Sondergebiet-Öffentliche Einrichtungen (BS-ÖE)